

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der C.K., vom 18. März 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 11. März 2004 betreffend Einkommensteuer 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (in der Folge kurz: Bw.) ist Abteilungsleiterin der Pädagogischen Akademie D. und Direktorin einer Volksschule. Sie machte in der Einkommensteuererklärung für 2003 unter anderem Fortbildungskosten in Höhe von 228,00 € für den Besuch eines "Rhetorik-Basisseminares" beim WIFI Oberösterreich als Werbungskosten geltend.

Mit Einkommensteuerbescheid vom 11. März 2004 versagte das Finanzamt die Abzugsfähigkeit dieses Betrages mit der Begründung, dass es sich dabei um Kosten der Lebensführung gemäß § 20 EStG 1988 handeln würde.

In der Berufung gegen den genannten Bescheid machte die Bw. geltend, dass sie als Abteilungsleiterin der Pädagogischen Akademie und als Volksschuldirektorin folgende Aufgaben wahrzunehmen hätte:

Repräsentation der Schule, Leitung von Schulveranstaltungen, Reden halten etc., Leitung und Teilnahme von und bei Konferenzen, Leitung von Seminaren im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung der Akademiestudenten.

Eine entsprechende Ausbildung sei zur erfolgreichen Bewältigung dieser rhetorischen

Aufgaben sehr wichtig. Sie habe deshalb den Rhetorikkurs besucht und ersuche um steuerliche Anerkennung der Kosten.

In Beantwortung eines Bedenkenvorhaltes der Abgabenbehörde zweiter Instanz gab die Bw. mit Eingabe vom 6. Dezember 2004 Folgendes bekannt:

Der Seminarinhalt und die konkreten Vortragsgegenstände hätten der im aktuellen Onlinekursbuch des WIFI Oberösterreich unter der Bezeichnung "Rhetorik Basisseminar" angeführten Veranstaltung entsprochen. Darin werden als Lehrinhalte dieses Seminars folgende Angaben gemacht:

"gezielter Abbau von Redehemmungen, Hebung der Formulierungsgewandtheit und Formulierungsübungen, Hebung der Sprechdeutlichkeit, Vorbereitung und Aufbau der Rede, verschiedene Redeformen, Unterstützung der Rede durch wirkungsvollen Einsatz von Medien, Aktivieren des Sprechdenkens, Kreativitätsübungen und Grundzüge der Kommunikationsregeln".

Weiters wird in der Seminarbeschreibung noch ausgeführt: "Müssen Sie auf Grund ihrer beruflichen oder privaten Position überzeugende Reden halten? Dann vermittelt Ihnen dieses Seminar das erforderliche "Rüstzeug". Sie erfahren die Grundvoraussetzungen für wirksames Redeverhalten. Die Faktoren, die dafür ausschlaggebend sind, werden Ihnen bewusst gemacht. Durch das Verständnis dafür werden Sie Angst und Redehemmungen abbauen und Sicherheit im persönlichen Ausdruck erlangen. Dieses "maßgeschneiderte" Seminar hilft Ihnen, frei und wirkungsvoll zu reden"

Darüber hinaus gab die Bw. in der angeführten Vorhaltsbeantwortung bekannt, dass dieses Seminar nach seinem Inhalt nicht spezifisch für Lehrer ausgerichtet gewesen sei und zu den Teilnehmern verschiedene Berufsgruppen gehört hätten.

Der Arbeitgeber habe keine Kosten übernommen.

Sie habe seit 2003 die Leitung der A.-Schule der Pädagogischen Akademie D. und die Leitung der Berufspraktischen Studien der Volksschul- und Sonderschullehrer/innen übernommen. Ihre Tätigkeit entspreche nicht dem "Bild einer Direktorin", sondern sie habe darüber hinaus laufend mit verschiedensten Interessengruppen zu tun:

Mit den Eltern der Schüler, Vorträge im Elternverein, Vorträge bei Präsentationen der Schule und der Pädagogischen Akademie, Lehrer/inne des Hauses, Kolleginnen und Kollegen der Pädagogischen Akademie, die in der Praxisberatung der Studierenden eingesetzt seien – diesfalls als Vorgesetzte, Studierende der Pädak, Ausbildungslehrer der Studierenden – sie sei für die Fortbildung verantwortlich, Direktor/innen der Landesschulen, Landesschulrat und Landesschulinspektoren, Bezirksschulräte in O.Ö. und N.Ö., Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie Medien und Presse im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Allein diese Vielfalt an Interessensgruppen mache sichtbar, dass sich ihre Reden und Vorträge keinesfalls nur auf die Zielgruppe "Lehrer" beschränken würden und die Inhalte des

besuchten Seminars sehr gut für ihre Arbeit als Direktorin und Abteilungsleiterin einer Übungsschule und für die Berufspraxis anwendbar seien.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im vorliegenden Fall ist strittig ob die von der Bw., die als Abteilungsleiterin einer Pädagogischen Akademie und Volksschuldirektorin Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit erzielt, im Rahmen ihrer Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2003 beantragten Ausgaben für den Besuch eines Rhetorik-Basisseminars Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind oder ob diese nichtabzugsfähige Aufwendungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 darstellen.

Gemäß § 16 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Laut § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit.

§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 regelt, dass bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden dürfen. Lassen sich Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben (siehe Erkenntnis des VwGH vom 23.4.1985, 84/14/0119).

Wesentlich ist, dass die Aufwendungen eindeutig und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen, folglich ihrer Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lassen. Dies soll im Sinne der Steuergerechtigkeit verhindern, dass Steuerpflichtige Aufwendungen für ihre Lebensführung nur deshalb in den einkommensteuerlich relevanten Bereich verlagern können, weil sie einen entsprechenden Beruf ausüben, andere Steuerpflichtige derartige Aufwendungen aber aus dem versteuerten Einkommen decken müssen.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes und der von der Bw. in der Berufung und in der Vorhaltsbeantwortung vom 6. Dezember 2004 ergänzend gemachten Angaben und vorgelegten Unterlagen steht fest, dass der von der Bw. besuchte Kurs "Rhetorik-Basisseminar" zweifellos von beruflichem Interesse und Nutzen für ihre unselbständige Tätigkeit ist.

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes legt jedoch in Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach auch eine private Veranlassung nahe legen, fest, dass der Zusammenhang mit der

Einkunftszielung nur dann angenommen werden darf, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit als notwendig erweisen. Diese Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (vgl. dazu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.10.1998, 93/14/0195, 95/14/0044, 95/14/0045, vom 27.6.2000, 2000/14/0096, 0097, 2000/14/0084, und vom 17.6.1996, 92/14/0173). Als Hinweis für die berufliche Notwendigkeit wird angesehen, wenn der Arbeitgeber die Kosten für die Teilnahme an dem Kurs ganz oder teilweise trägt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7.9.1996, 92/14/0173, betreffend die Aufwendungen für NLP-Seminare bei einer Lehrerin für Mathematik und Physik ausgesprochen, dass ein derartiger Kurs keine berufsspezifische Fortbildung darstelle, da das in diesen Kursen vermittelte Wissen von allgemeiner Natur und auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit anwendbar sei. In Anwendung der vom Verwaltungsgerichtshof im angeführten Erkenntnis aufgestellten Grundsätze auf den im gegenständlichen Fall vorliegenden Sachverhalt ist auch bei einem Rhetorik-Basisseminar davon auszugehen, dass die erworbenen Kenntnisse allgemeiner Natur und daher auch außerhalb des Berufes anwendbar und nützlich sind. Dies deshalb, weil die vermittelten Seminarinhalte nach der oben in der Sachverhaltsdarstellung wiedergegebenen Beschreibung im Onlinekursbuch - wie Abbau von Redehemmungen, Hebung der Formulierungsgewandtheit und der Sprechdeutlichkeit, Aktivierung des Sprechdenkens usw. – ohne Zweifel sowohl im beruflichen, als auch im privaten Bereich nutzbringend sind.

Die - im gegenständlichen Fall vorliegende - Teilnahme von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen an dem besuchten Kurs ist als weiteres Indiz dafür zu werten, dass das dort vermittelte Wissen von allgemeiner Art ist. Dies geht im Übrigen auch aus der Beschreibung dieses Seminars im Kursbuch des WIFI hervor. Darin sind nämlich als Seminarinhalte allgemeine Punkte zur Verbesserung der rhetorischen Fähigkeiten angeführt und keineswegs (nur) solche, die auf spezielle Problemstellungen im Schulalltag oder auf solche von Schulleitern abgestimmt wären.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Grundsätze der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist festzustellen, dass der von der Bw. besuchte Kurs aus mehreren Gründen nicht den Voraussetzungen für eine Anerkennung als beruflich veranlasst entspricht: Der Rhetorikkurs ist keine berufsspezifische Fortbildung, da er nicht nur Kenntnisse oder Fertigkeiten für den von der Bw. konkret ausgeübten Beruf (einer Abteilungsleiterin der Pädagogischen Akademie bzw. einer Volksschuldirektorin), sondern allgemeine (Basis-) Rhetorikkenntnisse vermittelt. Diese können und werden zwar sicher auch für die Ausübung des Berufes der Bw. von Nutzen sein, gute rhetorische Fähigkeiten sind jedoch ganz allgemein nicht nur in verschiedenen Berufen, sondern auch im Umgang mit Menschen in

allen Lebensbereichen nützlich, etwa im Familien- und Freundeskreis oder im Bereich des privaten sozialen Umfeldes.

Dass in der täglichen Arbeitspraxis einer Lehrperson bzw. einer Schuldirektorin und Abteilungsleiterin einer Pädagogischen Akademie Kenntnisse wie sie beim gegenständlichen Kurs erworben wurden insbesondere im Umgang mit den von der Bw. in der Vorhaltsbeantwortung vom 6. Dezember 2004 angeführten schulischen Interessensgruppen nützlich sein können, wird von der Berufungsbehörde durchaus nicht verkannt. Gleiches gilt jedoch auch für den privaten Bereich, was deutlich auch aus der Kursbeschreibung (arg. "... Müssen Sie auf Grund ihrer beruflichen oder privaten Position überzeugenden Reden halten.....") zum Ausdruck kommt.

Darüber hinaus steht der Kurs einem weiten Teilnehmerkreis offen, richtete er sich doch an alle, die ihr Redeverhalten ganz allgemein – für welche Zwecke auch immer – verbessern wollen. Dieser weite Teilnehmerkreis erfüllt daher auch nicht die Voraussetzungen für einen der berufsspezifischen Ausbildung von schulpädagogisch Tätigen dienenden Kurs.

In der Berufung wird auf die Wichtigkeit guter rhetorischer Fähigkeiten im Beruf der Bw. verwiesen. Derartige Fähigkeiten stellen aber Grundvoraussetzungen für eine Vielzahl von Berufen dar und es ist wohl davon auszugehen, dass diese im Rahmen der Ausbildung für eine Lehrtätigkeit wesentlicher Bestandteil sind. Auch wurde der Bw. von der Schule kein (teilweiser) Kostenersatz für den Kurs geleistet, eine Kostenbeteiligung des Arbeitgebers wäre aber nach der Rechtsprechung ebenfalls ein Indiz für die berufliche Notwendigkeit einer Fortbildungsmaßnahme.

Aus allen diesen Gründen sind die geltend gemachten Aufwendungen im Lichte der oben angeführten, vom Verwaltungsgerichtshof hiefür entwickelten Abgrenzungskriterien, dem Bereich des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 und damit den nichtabzugsfähigen Aufwendungen für die Lebensführung zuzuordnen, selbst wenn die Berufungsbehörde durchaus nicht verkennt, dass das erworbene Wissen – u. U. auch überwiegend - im beruflichen Bereich Verwendung finden kann.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Linz, am 21. Dezember 2004